

Der Vorsitzende
der Schweizerischen Delegation

- - -

Bern, den 5. Juli 1939.

Herr Vorsitzender!

Gemäss Ziffer 1 Satz 2 des Zeichnungsprotokolls zur Anlage C ist vorbehalten, über die Behandlung der Erträgnisse des fürstlich liechtensteinischen Vermögens eine Sonderregelung zu treffen. Die zuständigen schweizerischen Stellen haben die Anträge der fürstlich liechtensteinischen Vermögensverwaltung auf Transfer von Vermögenserträgen aus Deutschland, ausschliesslich Protektorat Böhmen und Mähren, überprüft und haben beschlossen, Erträgnisse bis zu einer Beanspruchung des Transferfonds in Höhe von Fr. 420.000.- für die Zeit vom 1. Juli 1939 bis einschliesslich 30. Juni 1940 und von Fr. 100.000.- für frühere Fälligkeiten zuzulassen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir mitzuteilen in der Lage wären, dass deutscherseits gegen den beabsichtigten Transfer keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. Hptz

An den
Vorsitzenden der Deutschen Delegation,
Herrn Gesandten Dr. Hemmen,
z. Zt. B e r n .
